

# Stadt Schömburg

-Zollernalbkreis-

## Satzung

zur

### Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

vom 30.10.2024

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schömburg am 30.10.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS) vom 21.12.2016, zuletzt geändert am 22.09.2021, beschlossen:

#### Artikel 1

Die Abwassersatzung vom 21.12.2016, zuletzt geändert am 22.09.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt gefasst:
  - (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) und die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 3,12 €.
  - (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche 0,65 €.
2. § 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
  - (1) <sup>2</sup>Die Vorauszahlungen entstehen zum 15. Mai, 15. August und zum 15. November. <sup>3</sup>Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, entstehen die Vorauszahlungen zum nächsten Entstehungszeitpunkt.
3. § 44 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
  - (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Drittel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Drittel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen.
4. § 45 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
  - (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

# Stadt Schömburg

-Zollernalbkreis-

5. § 45 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden zum 15. Mai, 15. August und zum 15. November zur Zahlung fällig.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schömburg, den 30.10.2024

gez. Sprenger  
Bürgermeister